



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 6

17. Mai 2016

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich*

Vom 17. Mai 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Mai 2016 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
1. ein mindestens 8-semestriges berufsqualifizierendes Hochschulstudium gemäß Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und dadurch 240 ECTS-Punkte erworben hat oder, wer im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums mit einer niedrigeren Semesterzahl und weniger ECTS-Punkten, zusätzlich einen entsprechenden Nachweis gemäß Abs. 3 erbracht hat,
 2. mindestens ein Jahr in Vollzeit bzw. in diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten im Bildungsbereich oder in einem sprachenbezogenen Bereich gemäß Anlage 1 qualifiziert berufstätig war,
 3. über die erforderliche Sprachkompetenz in Englisch auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt (vgl. Anlage 3),
 4. die Aufnahmeprüfung gemäß § 7 und § 8 bestanden hat,

5. wer in der Bewertung der schriftlichen Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums mit einem Umfang von maximal 3.000 Zeichen (entspricht zwei Normseiten) auf Englisch mindestens 3 Punkte entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 erzielt hat.
- (2) Das mindestens 8-semesterige berufsqualifizierende Hochschulstudium nach Abs. 1 Ziffer 1 soll insbesondere in den folgenden Bereichen erfolgreich abgeschlossen worden sein:
1. Lehramtsbereich,
 2. Kindheitspädagogik,
 3. Soziale Arbeit / Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaft,
 4. Anglistik oder Amerikanistik.
- Ein entsprechendes Hochschulstudium in einem affinen Bereich kann im Einzelfall anerkannt werden.
- (3) Auf Antrag können Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als die in Abs. 1 Ziffer 1 geforderten 240 ECTS-Punkte durch ihr erfolgreich absolviertes erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium erworben haben, 30 bzw. 60 ECTS-Punkte für die in Abs. 1 Ziffer 2 geforderten berufspraktischen Erfahrungen auf die 240 zur Zulassung geforderten ECTS-Punkte angerechnet werden. Die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anrechnungsfähigen, wenn sie mit den Qualifikationszielen der in Abs. 2 aufgeführten Bereiche in einem engen Zusammenhang stehen. Für die Anrechnung sind geeignete Nachweise einzureichen, die Aufschluss über das Vorliegen von anrechnungsfähigen außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten geben. Die Anrechnung erfolgt in Form von individuellen Einzelfallverfahren durch das Studierendensekretariat in Abstimmung mit der Auswahlkommission. Eine pauschale Anrechnung findet nicht statt. Das in Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführte Zugangskriterium einer qualifizierten Berufstätigkeit im Bildungsbereich oder in einem sprachenbezogenen Bereich im Umfang von mindestens einem Jahr in Vollzeit bzw. in diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten gilt auch im Falle der Anrechnung für jede Bewerberin und jeden Bewerber.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2 trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Bewerbungsfrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben. Die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in den Studiengang erfolgt alle zwei Jahre jeweils zum Wintersemester.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf in englischer Sprache,
 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 8-semesterigen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums bzw. im Falle von § 2 Abs. 3 zusätzlich geeignete Nachweise über anrechnungsfähige außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1,
 4. der Nachweis über Art und Umfang einer für eine qualifizierte Berufstätigkeit im Bildungsbereich oder in einem sprachenbezogenen Bereich gemäß Anlage 1 im Umfang von mindestens einem Jahr in Vollzeit bzw. in diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten,
 5. der Nachweis über erforderliche Sprachkompetenz gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und Anlage 3,
 6. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums mit einem Umfang von maximal 3.000 Zeichen (entspricht zwei Normseiten) in englischer Sprache,
 7. eine Erklärung, dass das Motivationsschreiben eigenständig und ohne fremde Hilfe erstellt wurde,

8. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records,
9. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 5 und 8 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (3) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* wird alle zwei Jahre zur Zulassung im Wintersemester durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die an den Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

1. das Motivationsschreiben in englischer Sprache gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 7,
2. die Aufnahmeprüfung gemäß § 7 und § 8.

§ 7 Verfahren der Aufnahmeprüfung

- (1) Durch die Aufnahmeprüfung wird gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 4 LHG die fachspezifische Studierfähigkeit festgestellt, die im Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* erforderlich ist.
- (2) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 genannten Zugangskriterien erfüllt.
- (3) Die Aufnahmeprüfung wird von der Auswahlkommission durchgeführt.
- (4) Die Aufnahmeprüfung wird alle zwei Jahre (in der Regel im Sommersemester) durchgeführt. Bei Bedarf wird ein Termin für eine Nachprüfung festgelegt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgesetzt.
- (5) An einer Nachprüfung können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber wird nur zur Nachprüfung zugelassen, wenn sie bzw. er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt. Die Entscheidung zur Zulassung zur Nachprüfung trifft die Auswahlkommission.
- (6) Unternimmt es eine Bewerberin ein bzw. Bewerber, das Ergebnis des Kolloquiums durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie bzw. er vom Kolloquium auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung der Auswahlkommission über das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist die Rücknahme der Entscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 trifft die Auswahlkommission. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne Genehmigung der Auswahlkommission von der Aufnahmeprüfung zurück oder führt diese ohne Genehmigung nicht zu Ende, so gilt diese als nicht bestanden.
- (8) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der unverzüglich geltend zu machen ist, insbesondere im Falle einer Erkrankung, erteilt. Die Auswahlkommission kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere einer ärztlichen Bescheinigung, verlangen.
- (9) Die Aufnahmeprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bereits bestandenen Aufnahmeprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Kolloquium

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem Kolloquium in der Fremdsprache Englisch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Dabei soll insbesondere die mündliche Interaktionskompetenz in der Fremdsprache Englisch, die Bereitschaft zu kooperativen Arbeitsformen, die Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft und Motivation zu einem v.a. über eine virtuelle Lernumgebung vermittelten Kompetenzerwerb nachgewiesen werden. Die Bewertung dieser Kriterien im Kolloquium erfolgt nach Anlage 2.
- (2) Das Kolloquium kann als Online-Konferenz oder in ähnlicher Form durchgeführt werden. Die Auswahlkommission gewährleistet, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein.
- (3) Das Kolloquium kann auch in einer Gruppe von Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt werden. Die Dauer je Bewerberin bzw. Bewerber liegt dabei ebenfalls bei etwa 15 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist die Leistung jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers getrennt zu bewerten.
- (4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Das Kolloquium wird von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission abgenommen und von jedem Mitglied selbstständig mit Punkten bewertet. Dabei können für das Kolloquium

max. 12 Punkte von jedem Mitglied vergeben werden. Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.

- (6) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Kolloquium gemäß Anlage 2 mindestens 7 von max. 12 Punkten erzielt wurden.

§ 9 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die wie folgt bestimmt wird:
1. Die für die schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums erreichte Punktzahl. Kriterien bilden hierbei: die Schlüssigkeit der Darstellung, die Nähe zu den Qualifikationszielen des Studiengangs, der Bezug zur bisherigen Berufserfahrung, die Sprachkompetenz sowie die Bereitschaft und Motivation zu einem v.a. über eine virtuelle Lernumgebung vermittelten Kompetenzerwerb; für jedes der fünf Kriterium kann ein Punkt vergeben werden.
 2. Die im Rahmen der Aufnahmeprüfung im Kolloquium erzielten Punkte gemäß Anlage 2.
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (4) Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden addiert. Es können maximal 17 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 10 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird unter Angabe des Grundes ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Heidelberg für den Masterstudiengang *E-LINGO – Didaktik des frühen Fremdsprachenlernens* vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

Freiburg, den 17. Mai 2016

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Qualifizierte Berufstätigkeit im Bildungsbereich oder im sprachenbezogenen Bereich

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 bildet eine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* die qualifizierte Berufstätigkeit im Bildungsbereich oder im sprachenbezogenen Bereich im Umfang von mindestens einem Jahr Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten (z.B. Berufstätigkeit von zwei Jahren bei 50% der normalen wöchentlichen Arbeitszeit). Qualifizierte Berufstätigkeiten im Bildungsbereich oder im sprachenbezogenen Bereich sind dabei insbesondere:
- Berufstätigkeit in Einrichtungen des Elementarbereichs in staatlicher oder freier Trägerschaft, z.B.: als Erzieherin bzw. Erzieher, als Leiterin bzw. Leiter von Spielgruppen.
 - Berufstätigkeit als Lehrperson in Einrichtungen der primären, sekundären oder tertiären Bildung in staatlicher oder freier Trägerschaft, z.B.: an allgemeinen oder berufsbildenden Regelschulen, Kinderuniversität, Kurse an Nachhilfeeinrichtungen und Sprachenschulen, an der Volkshochschule oder an fremdsprachenbezogenen, gemeinnützigen Institutionen (*Institut Français*, Carl-Schurz-Haus), an wissenschaftlichen Hochschulen.
 - Berufstätigkeit in Bildungsverlagen, z.B.: Autorin bzw. Autor, Beraterin bzw. Berater, Lektorin bzw. Lektor bei der Konzeption von Lehr-/Lernmaterialien.
 - Berufstätigkeit im sprachenbezogenen Bereich, z.B.: Übersetzerin bzw. Übersetzer, Lektorin bzw. Lektor, Fremdsprachenkorrespondentin bzw. -korrespondent, Event-Managerin bzw. Event-Manager.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 3 können Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als den zum Zugang geforderten 240 ECTS-Punkten sich ihre qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen im Bildungsbereich oder im sprachenbezogenen Bereich auf Antrag anrechnen lassen, sofern diese außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dabei mit den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und geeignete Nachweise über die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgelegt werden, die einen Rückschluss auf erworbene fachliche, fachpraktische, methodische Kompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen erlauben, so dass das Studierendensekretariat in Absprache mit der Auswahlkommission über die Gleichwertigkeit entscheiden kann. Außerdem ist auf eine Entsprechung zwischen der Dauer der anzurechnenden Berufstätigkeit(-en) und dem Umfang der Anrechnung in ECTS-Punkten, zu achten.
- (3) Geeignete Nachweise für anrechnungsfähige außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind insbesondere:
1. Zeugnisse, Bescheinigungen oder Bestätigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungen, Fortbildungen, Workshops, Praktika oder Prüfungen,
 2. Arbeitszeugnisse mit aussagekräftigen Angaben zu den beruflichen Tätigkeiten,
 3. Praktikumsberichte,
 4. ggf. jeweils Erläuterungen zu den vorgenannten Nachweisen.
- Die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nachweise müssen von den jeweils ausstellenden Einrichtungen bzw. Unternehmen unterzeichnet sein, die ggf. jeweils beigefügten Erläuterungen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Die Nachweise nach Ziffer 1 bis 3 dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zehn Jahre sein und müssen sich alle auf die Zeit nach der erfolgreichen Absolvierung des ersten berufsqualifizierenden Studiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 beziehen. Sie sollten eindeutige Angaben zur ausstellenden Einrichtung bzw. zum ausstellenden Unternehmen sowie zu Art und Umfang von Fort-, Weiterbildungen, Praktika, Prüfungen oder Berufstätigkeiten (inkl. Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit und Gesamtdauer der jeweiligen Beschäftigung) und den dabei ausgeübten Funktionen und Zuständigkeiten enthalten.

Anlage 2 Punktevergabe für das Kolloquium

Für die in § 8 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten vier Bewertungskriterien:

- der mündlichen Interaktionskompetenz in der Fremdsprache Englisch,
- der Bereitschaft zu kooperativen Arbeitsformen,
- der Teamfähigkeit,
- der Bereitschaft und Motivation zu einem v.a. über eine virtuelle Lernumgebung vermittelten Kompetenzerwerb

werden pro Kriterium bis zu 3 Punkte vergeben, insgesamt max. 12 Punkte. Die Punkte werden pro Kriterium wie folgt vergeben:

1 Punkt: „nicht ausreichend erkennbar“

2 Punkte: „ausreichend erkennbar“

3 Punkte: „gut erkennbar“.

Die Auswahlkommission bewertet gemäß § 8 Abs. 5. Die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Kolloquium aufgrund der Bewertungskriterien insgesamt erzielte Punktzahl gestattet die Bewertung zur fachspezifischen Studierfähigkeit für den Masterstudiengang.

Anlage 3 Nachweis der Sprachkompetenz

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 bildet eine weitere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* die Sprachkompetenz in Englisch auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Der Nachweis hierfür erfolgt bei Bewerberinnen und Bewerbern:

1. mit nicht-englischsprachiger Bildungsbiographie in der Regel entweder durch eines der folgenden international anerkannten Sprachzertifikate:
 - a. TOEFL (*paper: 572 pts., computer-based: 227 pts., internetbased [iBT]: 87 pts.*): *Test of English as a Foreign Language* des *Educational Testing Service* (ETS),
 - b. FCE (*First Certificate in English*), *Cambridge ESOL, Grade B2*,
 - c. IELTS (*International English Language Testing System*), *Cambridge ESOL, Band 5.5*.

oder durch international anerkannte Sprachzertifikate, die den Nachweis für eine Sprachkompetenz in Englisch oberhalb des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen bescheinigen, wie z.B.:

- d. CAE (*Certificate in Advanced English*), *Cambridge ESOL, Grade C1*,
- e. CPE (*Certificate of Proficiency in English*), *Cambridge ESOL, Grade C2*,
2. mit nicht-englischsprachiger Bildungsbiographie ersatzweise durch Nachweis
 - a. eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in Englisch oder mit dem Fach Englisch,
 - b. des *European Baccalaureate* mit Englisch als (bestandener) 1. oder 2. Sprache,
 - c. oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem englischsprachigen Land in Vollzeit oder diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten,
3. mit englischsprachiger Bildungsbiographie durch Nachweis
 - a. einer in einem englischsprachigen Land erworbenen Hochschulzugangsberechtigung,
 - b. oder eines in einem englischsprachigen Land abgeschlossenen Hochschulstudiums.

- (2) Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang im Falle von Abs. 1 Ziffer 1a bis 1e nicht älter als fünf Jahre sein, im Falle von Ziffer 2a bis 2c, 3a und 3b nicht älter als 10 Jahre.